Landkreis Nordwestmecklenburg
Pflegekinderdienst

Quelle: https://pixobay.com

Merkblatt für Pflegeeltern

Verfahren zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach § 39 SGB VIII des Landkreises Nordwestmecklenburg
Gültig ab 01.01.2024

Bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege wird der notwendige Unterhalt der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch die Gewährung laufender Leistungen sichergestellt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.
Die Höhe der Pauschalbeträge richtet sich nach den jeweils gültigen „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege“.

Materielle Aufwendungen:

bis Vollendung 6. Lebensjahr	731,00 EUR
vom 7. bis Vollendung des 12. Lebensjahres	864,00 EUR
vom 13. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	1025,00 EUR

Kosten der Erziehung

Einfacher Bedarf	420,00 EUR
Erhöhter Bedarf 2-fach	840,00 EUR
Erhöhter Bedarf 3-fach	1260,00 EUR

⇨ Der erzieherische Bedarf ist nach dem einfachen, zweifachen und dreifachen Bedarf zu unterscheiden. Der zweifache und dreifache erzieherische Bedarf werden im Hilfeplan festgelegt.

⇨ Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 31 Tagen im Monat. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.

⇨ Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege ist vom zuständigen Jugendhilfeträger nach Möglichkeit eine Sammelhaftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus können im Einzelfall Individualversicherungen abgeschlossen werden.

⇨ Für Pflegepersonen werden nach § 39 Abs. 4 *S. 2, 3* SGB VIII **nachgewiesene** Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung **nachgewiesener** Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung übernommen.

Die Übernahme der Kosten für die **Unfallversicherung** und die angemessene Alterssicherung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Die Übernahme der Kosten für die **Unfallversicherung** erfolgt jährlich für die Dauer des Pflegeverhältnisses in Höhe von monatlich 15,21 EUR. Der Anspruch besteht für die Pflegeperson, unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, die Leistungen auf der Grundlage des Pflegevertrages erbringt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag einmalig je Pflegeperson. Erfolgt eine Belegung durch mehrere Jugendämter, hat die Pflegeperson dies anzuzeigen.

Die Aufwendungen für eine angemessene **Alterssicherung** der Pflegeperson werden in Höhe des nachgewiesenen Beitrages zur Hälfte, jedoch max. in Höhe von monatlich 42,53 EUR für die Dauer des Pflegeverhältnisses übernommen.
Als angemessene Alterssicherung gelten eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Altersvorsorgeverträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vereinbart worden ist.
Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Pflegekinder nur **einmal** pro Pflegestelle.
Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson.

Die Zahlung erfolgt mit dem monatlichen Pauschalbetrag (Pflegegeld) für das zuerst in die Familie aufgenommene Pflegekind. Verlässt das Kind die Pflegestelle, rückt das danach aufgenommene Kind nach.

⇨ Bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kurmaßnahme) wird für die Dauer von 6 Wochen Pflegegeld weitergezahlt.
Vom Beginn der 7. Woche an wird der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsbeitrag zuzüglich 50 % der materiellen Aufwendungen gezahlt.

⇨ Verpflegungsgeld bei Beurlaubung zu anderen Personen.
Das Verpflegungsgeld wird von den Pflegeeltern in Höhe von 4,80 EUR pro Tag an die andere Person gezahlt, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag gelten.

⇨ Die Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 25,00 EUR mit der Pauschalleistung für den Monat Dezember gezahlt.

⇨ Die Urlaubsbeihilfe wird in Höhe von 140,00 EUR mit der Pauschalleistung für den Monat Juli gezahlt.

⇨ Der individuelle Förderbedarf eines Pflegekindes wird im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII im Hilfeplan festgeschrieben. Dazu gehört auch die Feststellung über die Notwendigkeit einer individuellen Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege.
Entsprechend dieser Feststellung wird der Elternbeitrag übernommen.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII

- ⇨ Anträge sind grundsätzlich **vor** dem Anlass zu stellen**.**
- ⇨ Antragsberechtigt sind die mit der Hilfe zur Erziehung Beauftragten bzw. die jungen Volljährigen.
- ⇨ Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse besteht nicht. Über die Gewährung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel entschieden.
- ⇨ Mit den monatlich laufenden Leistungen sind Ausgaben nicht abgegolten, die aus besonderen Anlässen entstehen. Gemäß § 39 Abs.3 SGB VIII werden die nachfolgenden einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gezahlt.

Erstausstattung
Eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung kann bei Einweisung in stationärer Unterbringung gewährt werden. Auf Antrag sind folgende Beihilfen möglich:

a) für Bekleidung (Bekleidungsgeld wird gewährt, wenn nicht ausreichend Bekleidung vorhanden ist)	bis zu 300,00 EUR
b) für Mobiliar und sonstige Ausstattung	bis zu 600,00 EUR
c) für einen altersgerechten Autokindersitz	bis zu 200,00 EUR
d) für die Anbahnungsphase zur Einrichtung der Pflegestelle	bis zu 100,00 EUR

Einschulung, Schulabschlussfeier
Die Kosten werden in Höhe von bis zu 200,00 EUR übernommen. Bei einem Schulwechsel wird die Beihilfe nicht erneut gewährt.

Aufwendungen für Klassenfahrten
Die Kosten für eintägige und mehrtägige Schulausflüge und Klassenfahrten werden in tatsächlicher Höhe übernommen.
Die Beihilfe wird ohne zusätzlichen Barbetrag gezahlt.

Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe
Die Kosten werden in Höhe von bis zu 250,00 EUR übernommen. Zusätzlich erfolgt die Übernahme der Teilnahmegebühr.

Aufwendungen für notwendige Dokumente
Kosten für z. B. Ausweise, Passbilder, amtliche Dokumente für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Zuzahlungspflichtige Heil- und Hilfsmittel
Kosten für zuzahlungspflichtige Heil- und Hilfsmittel (z. B. einer Brille) werden in Höhe bis zu 100,00 EUR übernommen. Höhere Aufwendungen müssen begründet werden.

Kauf eines mobilen Endgerätes
Mobiles Endgerät zur Sicherstellung der Teilhabe an Bildung, soweit der Bedarf nicht durch andere gedeckt wird (z.B. Schule)
bis zu 150,00 EUR

Kauf eines Fahrrades
Im Einzelfall können zusätzlich einmalige, bis zu 150,00 EUR.

Beihilfe zum Erwerb des Führerscheins

Moped/Motorrad	bis zu 500,00 EUR
PKW	bis zu 1500,00 EUR

Zu prüfende Anspruchsvoraussetzungen:
Prüfung der Möglichkeit der Selbstfinanzierung und ob der Führerschein zur Erlangung des künftigen Berufsabschlusses Voraussetzung ist oder Fahrten zur Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden können oder nicht zumutbar sind.

Eingliederung in das Berufsleben
Aufwendungen anlässlich der Eingliederung in das Berufsleben werden einmalig zum Beginn einer Ausbildung in Höhe von bis zu 200,00 EUR gewährt.

Verselbständigungsbeihilfe
Bei Beendigung der Unterbringung und erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung, kann Jugendlichen und jungen Volljährigen eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1500,00 EUR (für eine unmöblierte Wohnung, einschließlich Kaution) gewährt werden.

Einzelfallentscheidungen
Es können zusätzlich im Einzelfall einmalige, besondere und notwendige Leistungen übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Für Mitgliedschaftsbeiträge bzw. Unterricht/Kurse in künstlerischen Betätigungsfeldern kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaket.
BMAS - Die Leistungen des Bildungspakets

Lernförderung
Die Kosten für Lernförderung können auf Antrag in folgendem Umfang gewährt werden:

- Professionelle Lernförderung max. 20,00 €/Stunde
- Lernförderung durch Schüler/Studenten max. 10,00 €/Stunde

Eine Stunde entspricht einer Unterrichtsstunde.

So erreichen Sie uns:

Sprechzeiten
in der Malzfabrik Grevesmühlen:

Dienstag
von 9:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag
von 9:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr

Postanschrift:

Landkreises Nordwestmecklenburg
Pflegekinderdienst
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

☎

Frau Ploen: 03841 3040 5150
Frau Putane: 03841 3040 5163
Frau Suppa: 03841 3040 5103

E-Mail

C.Ploen@nordwestmecklenburg.de

V.Putane@nordwestmecklenburg.de

A.Suppa@nordwestmecklenburg.de